

# Satzung und Wahlordnung



Baugenossenschaft  
freier  
Gewerkschafter eG  
Willy-Brandt-Straße 67  
20457 Hamburg  
Tel. (040) 21 11 00-0  
Fax (040) 21 11 00-11  
[www.bgfg.de](http://www.bgfg.de)  
[info@bgfg.de](mailto:info@bgfg.de)



## Satzungsgliederung

I.	Firma und Sitz der Genossenschaft	§ 1
II.	Gegenstand der Genossenschaft	§ 2
III.	Mitgliedschaft	§§ 3 bis 11
IV.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	§§ 12 bis 15
V.	Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftung	§§ 16 bis 18
VI.	Organe der Genossenschaft	§§ 19 bis 35
VII.	Rechnungslegung	§§ 36 und 37
VIII.	Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung	§§ 38 bis 40
IX.	Bekanntmachungen	§ 41
X.	Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband	§ 42
XI.	Auflösung und Abwicklung	§ 43

## Anhang: Wahlordnung

### Anmerkung

Die in der Satzung und Wahlordnung in männlicher Form gebrauchten Begriffe, wie z. B. Vertreter und Ersatzvertreter, gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

## I. Firma und Sitz der Genossenschaft

### § 1 Firma und Sitz

Die Genossenschaft führt die Firma

Baugenossenschaft freier Gewerkschafter eG

Sie hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

## II. Gegenstand der Genossenschaft

### § 2 Gegenstand

1. Zweck der Genossenschaft ist vorrangig eine gute, sichere und sozial verantwortbare Wohnungsvergorgung der Mitglieder der Genossenschaft.
2. Die Genossenschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen errichten, erwerben, bewirtschaften und betreuen; sie kann alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen. Zu diesem Zweck kann die Genossenschaft auch Tochtergesellschaften gründen sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen.
3. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist im Rahmen der von Vorstand und Aufsichtsrat zu beschließenden Grundsätze zugelassen. Eine solche Ausdehnung darf nur ergänzenden Charakter haben.

## III. Mitgliedschaft

### § 3 Mitglieder

Mitglieder können werden

- a) Einzelpersonen,
- b) Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnenden Erklärung, die den Erfordernissen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss. Über den Aufnahmeantrag beschließt der Vorstand. Dem Bewerber ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung die Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen.

### § 5 Eintrittsgeld

1. Bei der Abgabe der Beitrittserklärung ist ein Eintrittsgeld von 50,00 Euro zu zahlen.
2. Das Eintrittsgeld wird erlassen: dem Ehegatten bzw. Lebenspartner und den minderjährigen Kindern eines Mitgliedes; darüber hinaus den Erben eines Mitgliedes sowie Beitretenden, die Mitglied einer anderen Baugenossenschaft sind.

### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Kündigung,
  - b) Übertragung des Geschäftsguthabens,
  - c) Tod,
  - d) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft,
  - e) Ausschluss.
2. Das Mitglied scheidet in den Fällen a), c), d) und e) zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft aus.

### § 7 Kündigung der Mitgliedschaft

1. Das Mitglied kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft erklären.
2. Die Kündigung muss mindestens drei Monate vor Jahresschluss der Genossenschaft schriftlich zugegangen sein.
3. Das Mitglied hat ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht zum Schluss des Geschäftsjahres nach Maßgabe des § 67a Genossenschaftsgesetz, wenn die Vertreterversammlung

- a) eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft,
- b) eine Erhöhung des Geschäftsanteils,
- c) die Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen,
- d) Einführung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen,
- e) die Verlängerung der Kündigungsfrist über zwei Jahre hinaus

beschließt.

4. Das Mitglied scheidet aus der Genossenschaft zu dem Jahresschluss aus, zu dem die Kündigung fristgerecht erfolgt ist.

### § 8 Übertragung des Geschäftsguthabens

1. Ein Mitglied kann mit Zustimmung des Vorstandes jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird.
2. Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und hierdurch die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, soweit es nicht nach der Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine vom Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Voraussetzungen des Abs. 1 gelten entsprechend.
3. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben des ausgeschiedenen oder übertragenden Mitgliedes seinem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Wird durch die Zuschreibung des Geschäftsguthabens der Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten, so hat der Erwerber einen oder mehrere Anteile, entsprechend der Höhe des neuen Geschäftsguthabens, zu übernehmen.

### § 9 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall und Erlöschen einer juristischen Person oder Personengesellschaft

1. Mit dem Tode des Mitglieds geht die Mitgliedschaft auf den Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

2. Mehrere Erben können die Rechte aus der Mitgliedschaft nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben. Der gemeinschaftliche Vertreter ist der Genossenschaft unverzüglich schriftlich zu benennen.
3. Auf Antrag können Erben die Mitgliedschaft auch über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus erwerben. Der Erwerb der Mitgliedschaft durch einen Erben, der nach seiner Person oder seinem Verhalten die Genossenschaft gemäß § 10 zum Ausschluss berechtigten würde, ist ausgeschlossen.
4. Wenn eine juristische Person oder Personengesellschaft aufgelöst wird oder erlischt, so endet die Mitgliedschaft mit dem Abschluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort.

### § 10 Ausschluss eines Mitgliedes

1. Ein Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,
  - a) wenn es durch sein Verhalten schuldhaft oder unzumutbar das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht,
  - b) wenn es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung der Genossenschaft besteht,
  - c) wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist,
  - d) wenn es unbekannt verzogen oder sein Aufenthalt länger als zwei Jahre unbekannt ist,
  - e) wenn die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind.
2. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem geplanten Ausschluss zu äußern.

3. Der Beschluss des Vorstandes ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich durch eingeschriebenen Brief (z. B. Einwurfeinschreiben) an die letzte bekannte Adresse mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Absendung des Briefes an kann der Ausgeschlossene an der Wahl für die Vertreterversammlung und als Vertreter an einer Vertreterversammlung nicht mehr teilnehmen.
4. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung über den Ausschluss durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief (z. B. Einwurfeinschreiben) Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat unverzüglich unbeschadet der gesetzlichen Rechte des Ausgeschlossenen endgültig.
5. In dem Verfahren vor dem Aufsichtsrat müssen die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief (z. B. Einwurfeinschreiben) mitzuteilen.
6. Ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates kann erst nach seiner Amtsenthebung durch die Vertreterversammlung ausgeschlossen werden.

### § 11 Auseinandersetzung

1. Mit einem ausgeschiedenen Mitglied hat sich die Genossenschaft vermögensrechtlich auseinanderzusetzen. Maßgebend ist der festgestellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist.
2. Der Ausgeschiedene kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben, nicht auch einen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben entspricht dem Geschäftsguthaben des Mitgliedes. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitgliedes.
3. Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet, soweit nicht der Vorstand Ausnahmen zulässt.

4. Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem Ausgeschiedenen binnen sechs Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuzahlen, nicht jedoch vor Feststellung des Jahresabschlusses. Der Anspruch auf Auszahlung verjährt in zwei Jahren.

## IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

### § 12 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft durch die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung und, soweit sie als Vertreter gewählt werden, gemeinschaftlich in der Vertreterversammlung durch Beschlussfassung aus. Sie bewirken dadurch, dass die Genossenschaft ihre Aufgaben erfüllen kann.
2. Aus den Aufgaben der Genossenschaft ergibt sich insbesondere das Recht jedes Mitgliedes auf
  - a) wohnliche Versorgung durch Nutzung einer Genossenschaftswohnung,
  - b) Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen sowie das Recht auf Teilnahme an sonstigen Vorteilen, die die Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt, nach Maßgabe der hierfür gemäß § 28 der Satzung aufgestellten Grundsätze.
3. Das Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft vor allem berechtigt,
  - a) weitere Geschäftsanteile nach Maßgabe der Satzung zu übernehmen,
  - b) Vertreter für die Vertreterversammlung zu wählen,
  - c) in einer von fünf Prozent der Mitglieder in Textform abgegebenen Eingabe die Einberufung einer Vertreterversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung in einer bereits einberufenen Vertreterversammlung, soweit diese zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung gehören, zu fordern,
  - d) an einer gemäß § 31 Abs. 3 einberufenen Vertreterversammlung teilzunehmen und hier das Antrags- und Rederecht durch einen Bevollmächtigten auszuüben, soweit es zu den Mitgliedern gehört, auf deren Verlangen die Vertreterversammlung einberufen wurde (§ 31 Abs. 4),
  - e) in einer von zehn Prozent der Mitglieder in Textform abgegebenen Eingabe die Einberufung einer Mitgliederversammlung zur Abschaffung der Vertreterversammlung zu verlangen; §§ 31 und 32 gelten entsprechend,

- f) eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Aufsichtsrates zu fordern sowie Einsicht in die Protokolle über die Beschlüsse der Vertreterversammlung zu nehmen,
- g) am Bilanzgewinn der Genossenschaft nach Maßgabe des § 39 der Satzung teilzunehmen,
- h) das Geschäftsguthaben ganz oder teilweise durch schriftliche Vereinbarung gemäß § 8 der Satzung auf einen anderen zu übertragen,
- i) eine Liste der gewählten Vertreter, Ersatzvertreter und Aufsichtsratsmitglieder zu erhalten,
- j) die Mitgliederliste einzusehen,
- k) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichtes einzusehen.

### § 13 Wohnliche Versorgung der Mitglieder

1. Die Nutzung einer Genossenschaftswohnung sowie die Inanspruchnahme von sonstigen genossenschaftlichen Leistungen stehen vorrangig Mitgliedern der Genossenschaft zu.
2. Ein Anspruch des einzelnen Mitgliedes kann aus dieser Bestimmung nicht abgeleitet werden.
3. Die Genossenschaft berechnet ihren Mitgliedern für die in Anspruch genommenen genossenschaftlichen Leistungen ein angemessenes Entgelt, das sich an den Unternehmenskosten orientiert und langfristig den Bestand der Genossenschaft sichert.

### § 14 Überlassung von Wohnungen

1. Die Überlassung einer Genossenschaftswohnung begründet ein dauerndes Nutzungsrecht des Mitgliedes.
2. Das Nutzungsverhältnis an einer Genossenschaftswohnung kann während des Bestehens der Mitgliedschaft nur unter den im Nutzungsvertrag festgesetzten Bedingungen aufgehoben werden.

### § 15 Pflichten der Mitglieder

1. Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung, zur Aufbringung der von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen durch

- a) Übernahme einer dem Umfang der Inanspruchnahme von genossenschaftlichen Leistungen entsprechenden Anzahl von Geschäftsanteilen nach Maßgabe des § 16 und fristgemäße Zahlung hierauf,
  - b) die erforderliche, falls notwendig werdende Übernahme eines Verlustanteiles gemäß § 40.
2. Bei der Erfüllung von Pflichten und der Wahrnehmung von Rechten auch aus geschlossenen Verträgen sind im Rahmen der genossenschaftlichen Treuepflicht die Belange der Genossenschaft angemessen zu berücksichtigen.

## V. Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben

### § 16 Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben und Haftung

1. Das Mitglied beteiligt sich an der Genossenschaft aufgrund einer schriftlichen, unbedingten Beitrittserklärung durch Übernahme von Geschäftsanteilen. Der Geschäftsanteil wird auf 150,00 Euro festgesetzt.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, mindestens vier Anteile zu übernehmen (Pflichtanteile). Bei Überlassung einer Wohnung hat jedes Mitglied weitere Anteile nach Maßgabe der von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossenen Richtlinien zu übernehmen. § 15 Abs. 1 a) gilt sinngemäß. Bei der Festsetzung werden insbesondere die Art der Finanzierung und die Marktverhältnisse berücksichtigt.
3. Die vier Pflichtanteile sind sofort in voller Höhe, die weiteren Anteile bei Überlassung einer Wohnung einzuzahlen.
4. Weitere, freiwillige Anteile können die Mitglieder übernehmen, wenn die vorhergehenden Anteile bis auf den zuletzt neu übernommenen voll eingezahlt sind und der Vorstand die Übernahme zugelassen hat. Die Einzahlung ist sofort in voller Höhe zu leisten.
5. Solange ein Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist, ist die Dividende dem Geschäftsguthaben zuzuschreiben.
6. Die Einzahlungen des Mitgliedes auf den Geschäftsanteil, vermehrt um zugeschriebene Dividende, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, bilden sein Geschäftsguthaben.

7. Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 11 der Satzung.

### § 17 Kündigung freiwillig übernommener Anteile

Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren freiwilligen Geschäftsanteile im Sinne von § 16 Abs. 4 zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung kündigen. § 7 Abs. 2 gilt sinngemäß.

### § 18 Ausschluss der Nachschusspflicht

Die Mitglieder haften der Genossenschaft mit den übernommenen Geschäftsanteilen. Sie haben auch im Falle der Insolvenz der Genossenschaft keine Nachschüsse zu leisten.

## VI. Organe der Genossenschaft

### § 19 Organe

1. Die Genossenschaft hat als Organe
  - die Vertreterversammlung,
  - den Aufsichtsrat,
  - den Vorstand.
2. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebs nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung auszurichten.
3. Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie ihre Ehegatten, Lebenspartner, Verwandten und Verschwägerten gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Geschwister der Eltern, Pflegeeltern und Pflegekinder dürfen in Angelegenheiten der Genossenschaft eine für sie gewinnbringende Tätigkeit nur ausüben, wenn Vorstand und Aufsichtsrat dies beschlossen haben.

### § 20 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Sie müssen Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören juristische Personen oder Personengesellschaften der Genossenschaft an, können die zu deren Vertretung befugten Personen in den Vorstand bestellt werden.
2. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht sein die Ehegatten und Lebenspartner sowie weitere Angehörige gem. § 19 Abs. 3 eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes.
3. Ehemalige Aufsichtsratsmitglieder dürfen grundsätzlich erst zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt ab erteilter Entlastung in den Vorstand bestellt werden. § 23 Abs. 5 der Satzung bleibt unberührt.
4. Mitglieder des Vorstandes dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates zugleich Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates bzw. Geschäftsführer oder Prokurist eines anderen Wohnungsunternehmens sein.
5. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat grundsätzlich unbefristet bestellt. Die Bestellung endet spätestens mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das Vorstandsmitglied das gesetzliche Rentenalter erreicht. Die Bestellung kann vorzeitig nur durch die Vertreterversammlung gemäß § 33 Abs. 2 g) der Satzung unter Berücksichtigung der §§ 20 Abs. 7 und 34 Abs. 2 b) der Satzung widerrufen werden.
6. Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstandes bis zur Entscheidung durch die Vertreterversammlung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Vertreterversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der Vertreterversammlung persönlich Gehör zu geben.
7. Anstellungsverträge mit hauptamtlichen und nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet der Aufsichtsratsvorsitzende namens der Genossenschaft. Für die Kündigung des Anstellungsverhältnisses eines Vorstandsmitglieds unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, zuständig. Für die außerordentliche Kündigung des Anstellungsvertrages aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Vertreterversammlung zuständig.

## § 21 Leitung und Vertretung der Genossenschaft

1. Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen.
2. Jedes Mitglied des Vorstandes ist gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen vertretungsberechtigt.
3. Vorstandsmitglieder zeichnen für die Genossenschaft, indem sie der Firma der Genossenschaft ihre Namensunterschrift beifügen. Der Prokurist zeichnet mit dem Zusatz „ppa.“.
4. Ist eine Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen.
5. Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Dies gilt sinngemäß, wenn ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertretungsberechtigt ist.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft aufgrund seiner Beschlüsse, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind. Er ist mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Niederschriften der Beschlüsse sind von allen Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Geschäftsverteilung regelt. Sie ist von jedem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

## § 22 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Wohnungsbaugenossenschaft anzuwenden.
2. Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
  - a) die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen,
  - b) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
  - c) für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen zu sorgen, das einerseits der Rechnungslegung und andererseits dem Controlling im Sinne von Planung und Steuerung dient,

- d) über die Zulassung der Mitgliedschaft und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden,
- e) die Führung der Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu gewährleisten,
- f) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.

3. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zu berichten über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung). Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen.
4. Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Wohnungsbaugenossenschaft angewandt haben. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Genossenschaft zu handeln.
5. Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Vertreterversammlung beruht. Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat.

## § 23 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören juristische Personen oder Personengesellschaften der Genossenschaft an, können die zu deren Vertretung befugten Personen in den Aufsichtsrat gewählt werden.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Vertreterversammlung für drei Jahre gewählt. Wahl bzw. Wiederwahl können nur vor Vollendung des 67. Lebensjahres erfolgen. Ihre Amtszeit endet mit Schluss der Vertreterversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. Alljährlich scheidet ein Drittel der Mitglieder aus und ist durch Neuwahl zu ersetzen. Wiederwahl ist möglich.

3. Ist ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig ausgeschieden, so beschränkt sich die Amtsdauer des an seiner Stelle gewählten Mitgliedes auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
4. Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Vertreterversammlung abzurufen und durch Neuwahl zu ersetzen. Sinkt die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates unter die für die Beschlussfassung notwendige Zahl gemäß § 26 Abs. 3 der Satzung, so muss unverzüglich eine Vertreterversammlung einberufen werden, um Ersatzwahlen vorzunehmen.
5. Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernde Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Sie dürfen auch nicht als Mitarbeiter in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen. Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht sein die Ehegatten und Lebenspartner sowie weitere Angehörige gem. § 19 Abs. 3 eines Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedes oder eines Mitarbeiters, der in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft steht. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. In dieser Zeit und bis zur erteilten Entlastung dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.
6. Ehemalige Vorstandsmitglieder dürfen grundsätzlich erst zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt ab erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.
7. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und deren Stellvertreter. Das gilt auch, wenn sich seine Zusammensetzung durch Wahlen nicht verändert hat.
8. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
9. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine angemessene Vergütung.

### § 24 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Satzung geregelt.
2. Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen. Ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann Auskünfte nur an

den gesamten Aufsichtsrat verlangen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht und die Pflicht, von den Vorlagen des Vorstandes Kenntnis zu nehmen.

3. Der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Über die Führung von Prozessen gegen Vorstandsmitglieder entscheidet die Vertreterversammlung.
4. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Vorschläge des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Vertreterversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten.
5. Der Aufsichtsrat hat der Vertreterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
6. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichtes zur Kenntnis zu nehmen.
7. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.
8. Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.

### § 25 Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrates

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Wohnungsbaugenossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Dritten, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Im Übrigen gilt gemäß § 41 Genossenschaftsgesetz für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder § 34 Genossenschaftsgesetz sinngemäß.
2. Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Aufsichtsratsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Genossenschaft zu handeln.

## § 26 Sitzungen des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf – mindestens jedoch einmal pro Kalendervierteljahr – Sitzungen ab. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Als Sitzungen des Aufsichtsrates gelten auch die gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 27.
2. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies verlangen.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Schriftliche und telekommunikative Beschlussfassungen des Aufsichtsrates sind nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
5. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.
6. Der Aufsichtsrat soll den Vorstand in der Regel zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an diesen Sitzungen teil, ausgenommen sind Beschlüsse gemäß § 28 der Satzung.

## § 27 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

1. Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen nach Bedarf abgehalten werden. Die Sitzungen werden nach Anhörung des Vorstandes vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates einzuberufen.
2. Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzung ist erforderlich, dass jedes Organ für sich beschlussfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsmäßig beschließt, gelten als abgelehnt. Beschlüsse über die Änderung der Wahlordnung zur Vertreterversammlung müssen vom Vorstand einstimmig gefasst werden.

3. Schriftliche und telekommunikative Beschlussfassungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sind nur zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstandes bzw. des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
4. Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen sind vom Schriftführer des Aufsichtsrates Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.

## § 28 Gemeinsame Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat beraten und beschließen in gemeinsamer Sitzung über

- a) Aufstellung der Bau- und Modernisierungsprogramme,
- b) die Grundsätze über den Ankauf und die Veräußerung von Grundstücken,
- c) die Grundsätze, nach denen gem. § 33 j) Darlehen gewährt werden können,
- d) die Gründung von Tochtergesellschaften sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen,
- e) die Grundsätze über die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitgliedergeschäfte,
- f) die Bestellung von Prokuristen,
- g) die im Ergebnis des Berichts über die gesetzliche Prüfung zu treffenden Maßnahmen,
- h) die Einstellung in und die Entnahme aus Ergebnisrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sowie über den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinnes oder zur Deckung des Verlustes,
- i) die Vorbereitung aller Vorlagen an die Vertreterversammlung,
- j) die Änderung der Wahlordnung für die Vertreterversammlung,
- k) die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates für den Wahlvorstand für die Vertreterversammlung,
- l) Grundsätze der Geschäftspolitik von Tochtergesellschaften und der Interessenwahrnehmung in Unternehmen, an denen die Genossenschaft mehrheitlich beteiligt ist,
- m) Angelegenheiten gemäß § 19 Abs. 3 der Satzung.

## § 29 Zusammensetzung der Vertreterversammlung und Wahl der Vertreter

1. Die Vertreterversammlung besteht aus mindestens 50 von den Mitgliedern der Genossenschaft gewählten Vertretern. Die Vertreter müssen Mitglieder der Genossenschaft sein. Sie

- dürfen nicht dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat angehören und sich nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.
2. Wählbar als Vertreter oder Ersatzvertreter sind nur natürliche Personen, die voll geschäftsfähig sind. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden. Nicht wählbar sind Mitglieder, an die der Beschluss über ihren Ausschluss gemäß § 10 Abs. 3 abgesandt worden ist oder die zur Genossenschaft in einem Dauerarbeitsverhältnis stehen.
  3. Jedes Mitglied hat bei der Wahl zur Vertreterversammlung eine Stimme. Handlungsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen üben das Stimmrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch einen zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes können ihr Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben. Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter können schriftlich Stimmvollmacht erteilen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft oder Ehegatten, Lebenspartner, Eltern und volljährige Kinder eines Mitgliedes sein. Die Bevollmächtigung von Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erboten, ist ausgeschlossen.
  4. Die Vertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Für die Durchführung der Wahl werden ein oder mehrere Wahlbezirke gebildet. Auf je 100 Mitglieder ist ein Vertreter zu wählen. Auf die übrigen Mitglieder entfällt ein weiterer Vertreter. Ferner sind Ersatzvertreter zu wählen.
  5. Die Amtszeit der Vertreter beginnt mit dem Ende der in Absatz 11 bestimmten Auslegungsfrist, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen Vertreter. Die Amtszeit eines Ersatzvertreters beginnt mit dem Wegfall des Vertreters, frühestens aber zu dem im Satz 1 genannten Zeitpunkt. Die Amtszeit eines Vertreters sowie des an seine Stelle getretenen Ersatzvertreters endet mit Schluss der Vertreterversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
  6. Die Neuwahl der Vertreter und Ersatzvertreter muss jeweils spätestens bis zu der Vertreterversammlung durchgeführt sein, mit deren Schluss die Amtszeit der bisherigen Vertreter abläuft.

7. Nähere Bestimmungen über das Wahlverfahren einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses sind in einer Wahlordnung getroffen. Änderungen der Wahlordnung bedürfen übereinstimmender Beschlüsse von Vorstand und Aufsichtsrat. Der vom Vorstand zu fassende Beschluss muss einstimmig gefasst werden. Änderungen der Wahlordnung bedürfen der Zustimmung der Vertreterversammlung.
8. Das Amt des Vertreters erlischt vorzeitig, wenn ein Vertreter sein Amt niederlegt, geschäftsunfähig wird, stirbt, aus der Genossenschaft ausscheidet, gemäß § 10 ausgeschlossen ist oder wenn er in ein Dauerarbeitsverhältnis zur Genossenschaft tritt. Erlischt die Vertreterbefugnis vorzeitig, so tritt an die Stelle des ausgeschiedenen Vertreters der Ersatzvertreter, der in dem gleichen Wahlkreis mit der höchsten Stimmenzahl gewählt worden ist.
9. In der Vertreterversammlung hat jeder Vertreter eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Wer durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, darf insoweit nicht mitstimmen. Das gleiche gilt bei einer Beschlussfassung darüber, ob die Genossenschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll.
10. Neuwahlen zur Vertreterversammlung müssen abweichend von Absatz 6 unverzüglich erfolgen, wenn die Zahl der Vertreter unter Berücksichtigung der an ihre Stelle jeweils tretenden Ersatzvertreter unter die gesetzlich vorgesehene Mindestzahl von Absatz 1 herabsinkt.
11. Eine Liste mit Namen und Anschriften der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter ist mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen sowie zum selben Zweck auf der Internetseite der Genossenschaft unter der Adresse [www.bgfg.de](http://www.bgfg.de) zu veröffentlichen. Die Auslegung ist gemäß § 41 Abs. 2 der Satzung bekanntzumachen. Die Auslegungsfrist beginnt mit der Bekanntmachung. Auf Verlangen ist jedem Mitglied unverzüglich eine Abschrift der Liste auszuhändigen.

### § 30 Vertreterversammlung

1. Die ordentliche Vertreterversammlung muss spätestens bis zum 30. Juni jeden Jahres stattfinden.
2. Der Vorstand hat der ordentlichen Vertreterversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) sowie den Lagebericht nebst den Bemerkungen

kungen des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Vertreterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.

3. Außerordentliche Vertreterversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für notwendig hält.
4. Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates nehmen ohne Stimmrecht an der Versammlung teil.

### § 31 Einberufung der Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Das gesetzliche Recht des Vorstandes auf Einberufung der Vertreterversammlung wird dadurch nicht berührt.
2. Die Einladung zur Vertreterversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ergeht vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorstand, falls dieser die Vertreterversammlung einberuft. Zwischen dem Tag der Vertreterversammlung und dem Tag der Absendung der Einladung oder deren Datum muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Tag der Vertreterversammlung nicht mitgezählt.
3. Die Tagesordnung der Vertreterversammlung ist allen Mitgliedern der Genossenschaft im Internet unter der Adresse [www.bgfg.de](http://www.bgfg.de) bekannt zu machen.
4. Die Vertreterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens fünf Prozent der Mitglieder oder der dritte Teil der Vertreter dies in einer in Textform abgegebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe verlangt. Fordern fünf Prozent der Mitglieder oder mindestens 15 Vertreter rechtzeitig in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
5. Mitglieder, auf deren Verlangen gemäß Abs. 4 eine Vertreterversammlung einberufen wird oder die die Beschlussfassung über bestimmte Gegenstände in einer Vertreterversammlung gefordert haben, können an diesen Versammlungen teilnehmen. Die teilnehmenden

Mitglieder üben ihr Rede- und Antragsrecht in der Vertreterversammlung durch einen Bevollmächtigten aus, der aus ihrem Kreis zu wählen ist.

6. Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung gemäß Absatz 4, soweit sie zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung gehören, aufgenommen werden.
7. Gegenstände der Tagesordnung müssen rechtzeitig vor der Vertreterversammlung durch eine den Vertretern zugegangene schriftliche Mitteilung angekündigt werden. Zwischen dem Tag der Vertreterversammlung und dem Tag des Zugangs der schriftlichen Mitteilung muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Dasselbe gilt für Anträge des Vorstandes oder des Aufsichtsrates. Anträge über die Leitung der Versammlung sowie der in der Vertreterversammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung brauchen nicht angekündigt zu werden.

### § 32 Leitung der Vertreterversammlung und Beschlussfassung

1. Die Leitung der Vertreterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so hat ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates die Versammlung zu leiten. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer sowie die Stimmzähler.
2. Abstimmungen erfolgen durch Stimmkarte. Auf Antrag kann die Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Bei der Beschlussfassung zu § 33 Abs. 2 h), k), i), l), m) und q) der Satzung ist durch Stimmzettel geheim abzustimmen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten gefordert wird. Wahlen, Abberufungen und der Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern erfolgen geheim.
3. Für die Feststellung, ob ein Beschluss zustande gekommen ist, werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben; das gleiche gilt, wenn bei Wahlen durch Stimmzettel unbeschriebene oder den Wahlvorschlägen nicht entsprechende Stimmzettel abgegeben werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Wahlen zum Aufsichtsrat erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf seinem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten, wie Personen zu wählen sind. Gewählt sind die Bewerber, welche die meisten Stimmen erhalten haben

und auf mehr als der Hälfte der gültig abgegebenen Stimmzettel verzeichnet sind. Erhalten Bewerber im 1. Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen und sind dadurch nicht ausreichend Personen gewählt, so erfolgt ein 2. Wahlgang für diese Bewerber. Bei diesem Wahlgang sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los. Der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

5. Über die Beschlüsse der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes sowie von mindestens zwei in der Vertreterversammlung vom Versammlungsleiter zu bestimmenden Vertretern zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen. Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten und auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.
6. Wird eine Änderung der Satzung beschlossen, die
  - a) die Erhöhung des Geschäftsanteils,
  - b) die Erweiterung der Pflichtbeteiligung mit mehr Geschäftsanteilen als unter § 16 Abs. 2 festlegt,
  - c) die Verlängerung der Kündigungsfrist der Geschäftsanteile gem. § 7 auf eine längere Frist als zwei Jahre,
  - d) eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft,
 so ist der Niederschrift außerdem ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter beizufügen.

### § 33 Zuständigkeit der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung ist zuständig für

1. die Entgegennahme und Beratung über

- a) den Lagebericht des Vorstandes,
- b) den Bericht des Aufsichtsrates,
- c) den Bericht der gesetzlichen Prüfung.

2. die Beschlussfassung über

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang),
- b) die Verwendung des Bilanzgewinns,
- c) die Deckung des Bilanzverlustes,
- d) die Verwendung der gesetzlichen Rücklage zum Zwecke der Verlustdeckung,
- e) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- f) die Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,
- g) den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern,
- h) die fristlose Kündigung der Anstellungsverträge von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund,
- i) die Verfolgung von Regressansprüchen und Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder und Wahl von Bevollmächtigten zur Prozessvertretung der Genossenschaft,
- j) die Festsetzung von Beschränkungen bei Gewährung von Darlehen gemäß § 49 GenG,
- k) die Änderung der Satzung,
- l) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel,
- m) die Zustimmung zu der Satzung einer durch Verschmelzung neu gebildeten Genossenschaft sowie zur Bestellung des ersten Vorstandes und des ersten Aufsichtsrates,
- n) die Zustimmung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl von Vertretern zur Vertreterversammlung,
- o) die Wahl der von der Vertreterversammlung zu bestimmenden Mitglieder des Wahlvorstandes,
- p) sonstige Gegenstände, für die die Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung vorgeschrieben ist,
- q) die Auflösung der Genossenschaft und die Wahl der Liquidatoren.

### § 34 Mehrheitserfordernisse

1. Die Beschlüsse der Vertreterversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (siehe § 32 Abs. 3 der Satzung), soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit bestimmt ist.
2. Beschlüsse der Vertreterversammlung über
  - a) die Änderung der Satzung,
  - b) den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern,
  - c) die fristlose Kündigung der Anstellungsverträge von Vorstandsmitgliedern,
  - d) die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,
  - e) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel,
  - f) die Auflösung der Genossenschaft

bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

3. Beschlüsse gemäß § 34 Abs. 2 der Satzung können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Vertreter in der Vertreterversammlung anwesend ist. Trifft das nicht zu, so ist nach mindestens zwei und höchstens vier Wochen eine weitere Vertreterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gültig beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
4. Wurde eine Mitgliederversammlung zur Abschaffung der Vertreterversammlung einberufen, können Beschlüsse über die Abschaffung der Vertreterversammlung nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

### § 35 Auskunftsrecht

1. Jedem Vertreter ist auf Verlangen in der Vertreterversammlung vom Vorstand oder Aufsichtsrat Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

2. Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
  - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
  - b) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,
  - c) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,
  - d) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,
  - e) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Vertreterversammlung führen würde.
3. Wird einem Vertreter eine Auskunft verweigert, so kann er verlangen, dass die Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift aufgenommen werden.

## VII. Rechnungslegung

### § 36 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten.
3. Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Bewertung, der Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen.
4. Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand einen Lagebericht aufzustellen. Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf und die Lage der Genossenschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Der Lagebericht hat den Anforderungen des § 289 HGB zu entsprechen.

5. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Vertreterversammlung zuzuleiten.

### § 37 Vorbereitung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Gewinnverwendung

1. Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht des Vorstandes sind zusammen mit dem Bericht des Aufsichtsrates spätestens eine Woche vor der Vertreterversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen, sie werden jedem Vertreter in einem Abdruck zugesandt.
2. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Vorschlag des Vorstandes zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes und der Bericht des Aufsichtsrates sind der Vertreterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

## VIII. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung

### § 38 Rücklagen

1. Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt.
2. Der gesetzlichen Rücklage sind 10 % des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage 50 % des Gesamtbetrages der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.
3. Im Übrigen können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnissrücklagen gebildet werden.

### § 39 Gewinnverwendung

1. Der Bilanzgewinn kann nach Abzug der Zuweisungen an alle Rücklagen (§ 38 Abs. 1–3) unter die Mitglieder als Dividende verteilt werden. Die Verteilung erfolgt nach dem Verhältnis der

Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist. Die Bruttodividende darf jährlich 5 % des Geschäftsguthabens nicht übersteigen. Der Zeitpunkt der Auszahlung wird durch Beschluss der Vertreterversammlung festgelegt.

2. Der Anspruch auf Auszahlung der Dividende verjährt nach zwei Jahren.
3. Solange ein Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist, wird die Dividende nicht ausgezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Dies gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Bilanzverlustes vermindert worden ist.
4. Die Dividende wird, solange das Mitglied Verbindlichkeiten aus anderen Verträgen mit der Genossenschaft hat, mit diesen verrechnet und gelangt erst zur Auszahlung, wenn keine Forderungen der Genossenschaft mehr bestehen.

### § 40 Verlustdeckung

Schließt die Bilanz mit einem Verlust ab, so hat die Vertreterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfang der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nach dem Verhältnis der vorhandenen Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet.

## IX. Bekanntmachungen

### § 41 Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht; sie sind gemäß § 21 Abs. 2 und 3 zu unterzeichnen. Bekanntmachungen des Aufsichtsrates werden unter Nennung des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden und bei Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnet.
2. Bekanntmachungen, die durch Gesetz oder Satzung in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben, werden im Hamburger Abendblatt und im Internet unter der Adresse [www.bgfg.de](http://www.bgfg.de) veröffentlicht. Die offenlegungspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

## X. Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband

### § 42 Prüfung

1. Zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die betriebliche Organisation, die Vermögenslage und die Geschäftsführung der Genossenschaft einschließlich der Führung der Mitgliederliste nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und anderer Gesetze für jedes Geschäftsjahr zu prüfen. Im Rahmen der Prüfung ist der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts zu prüfen. Bei der Prüfung des Lageberichts ist auch zu prüfen, ob die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.
2. Die Genossenschaft wird von dem Prüfungsverband geprüft, dem sie angehört.
3. Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfern alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden.
4. Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den durch die Vertreterversammlung festgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht zur Verfügung zu stellen.
5. Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes zu beraten. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen des Prüfungsverbandes nachzukommen.
6. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an den Vertreterversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen und darin jederzeit das Wort zu ergreifen. Er ist daher zu allen Vertreterversammlungen fristgerecht einzuladen.

## XI. Auflösung und Abwicklung

### § 43 Auflösung

1. Die Genossenschaft wird aufgelöst

- a) durch Beschluss der Vertreterversammlung,
- b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
- c) durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als drei beträgt.

2. Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.
3. Bei der Verteilung des Genossenschaftsvermögens erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihr Geschäftsguthaben.
4. Verbleibt bei der Abwicklung ein Restvermögen, so wird es nach Beschluss der Vertreterversammlung der Elisabeth-Kleber-Stiftung zur Verfügung gestellt.

Hamburg, 9. Juni 2009

## Wahlordnung zur Vertreterversammlung

### § 1 Wahlvorstand

1. Zur Durchführung der Wahl und Nachwahl von Vertretern und Ersatzvertretern zur Vertreterversammlung wird ein Wahlvorstand bestellt.
2. Der Wahlvorstand besteht aus sieben Mitgliedern der Genossenschaft. Er setzt sich zusammen aus
  - a) einem Mitglied des Vorstandes,
  - b) zwei Mitgliedern des Aufsichtsrates (diese drei Mitglieder werden durch gemeinsamen Beschluss von Aufsichtsrat und Vorstand gemäß § 28 k) der Satzung bestellt),
  - c) zwei Mitgliedern der Vertreterversammlung,
  - d) zwei weiteren Mitgliedern, die keinem Organ der Genossenschaft angehören (diese vier Mitglieder werden gemäß § 33 Abs. 2 o) der Satzung von der Vertreterversammlung gewählt).
3. Die Amtszeit des Wahlvorstandes beträgt vier Jahre, es sei denn, die Organe beschließen vorzeitig eine andere Zusammensetzung.
4. Der Wahlvorstand kann zu seiner Unterstützung Wahlhelfer bestellen.
5. Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.
6. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, zugegen sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
7. Die Anschrift des Wahlvorstandes ist das Büro der Genossenschaft.

### § 2 Aufgaben des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand hat folgende Aufgaben:

1. die Feststellung der wahlberechtigten Mitglieder und die Feststellung der Wahlbezirke,

2. die Bestellung des Wahlausschusses (§ 7 Abs. 4 der Wahlordnung),
3. die Feststellung der Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter,
4. die Feststellung der Frist für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und deren Auslegung,
5. die zeitgerechte Bekanntmachung des Wahlverfahrens und der Kandidaten,
6. die Festsetzung der gewählten Vertreter und der Ersatzvertreter sowie die Bekanntgabe des Wahlergebnisses,
7. die Behandlung von Beanstandungen und Einsprüchen.

### § 3 Wahlberechtigung

1. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied, das bei Bekanntmachung der Wahl gemäß § 6 der Wahlordnung in die Mitgliederliste eingetragen ist. Das gilt nicht, wenn ein Ausschlussverfahren läuft und der Beschluss an das Mitglied abgesandt worden ist (§ 10 Abs. 3 der Satzung).
2. Handlungsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Mitglieder sowie juristische Personen üben das Wahlrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch einen zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter, mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes durch einen gemeinschaftlichen Vertreter aus (§ 29 Abs. 3 der Satzung). Darüber hinaus ist eine Bevollmächtigung gemäß § 29 Abs. 3 der Satzung zur Ausübung des Wahlrechts zulässig.

### § 4 Wählbarkeit

1. Wählbar ist jede volljährige Person, die bei Bekanntmachung der Wahl als Mitglied in der Mitgliederliste eingetragen war und zur Zeit der Wahl nicht dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat angehört und zur Genossenschaft in keinem Arbeitsverhältnis steht.
2. Nicht wählbar sind Mitglieder, an die der Beschluss über ihren Ausschluss gemäß § 10 Abs. 3 der Satzung abgesandt worden ist.

## § 5 Wahlbezirke und Wählerlisten

1. Die Wahlbezirke sollen möglichst zusammenliegende Wohnanlagen umfassen. Für Mitglieder, die nicht in einer Wohnung der Genossenschaft wohnen, kann ein eigener Wahlbezirk gebildet werden. Der Wahlvorstand kann kleinere Wohnanlagen zu Wahlbezirken zusammenfassen oder sie einem anderen Wahlbezirk zuordnen.
2. Der Wahlvorstand stellt für jeden Wahlbezirk eine Liste der Wahlberechtigten auf. Diese wird nach Maßgabe der Bekanntmachung ausgelegt (§ 2 Nr. 5 der Wahlordnung).
3. Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele Vertreter und Ersatzvertreter in den einzelnen Wahlbezirken unter Beachtung von § 29 Abs. 4 der Satzung zu wählen sind. Maßgebend für die Zahl der zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter ist die Zahl der Mitglieder, die bei Bekanntmachung der Wahl dem einzelnen Wahlbezirk zugeordnet ist.
4. Der Wahlvorstand teilt den Mitgliedern unter ihrer letzten bekannten Anschrift mit, welchem Wahlbezirk sie für die Wahl zugeordnet werden und wie viele Vertreter und Ersatzvertreter für den Wahlbezirk zu wählen sind.

## § 6 Bekanntmachung der Wahl

1. Der Wahlvorstand gibt spätestens zehn Wochen vor der Wahl den Mitgliedern bekannt
  - a) die Wahltermine, insbesondere den Tag des Wahlschlusses und den Tag der Stimmenauszählung,
  - b) die Wahlbezirke,
  - c) die Anzahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter,
  - d) die Frist und den Ort der Auslegung der für die einzelnen Wahlbezirke aufgestellten Wählerlisten (§ 5 Abs. 2 der Wahlordnung) mit der Aufforderung, Einwendungen spätestens bis zu einem zu benennenden Zeitpunkt beim Wahlvorstand in Textform einzureichen,
  - e) die Frist für die schriftliche Benennung von Kandidaten für die Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern.
2. Bekanntmachungen, die die Wahl zur Vertreterversammlung betreffen, erfolgen außer der Mitteilung gemäß § 5 Abs. 4 der Wahlordnung durch Aushang in den Häusern der Genossenschaft. Für die nicht in Wohnungen der Genossenschaft wohnenden Mitglieder

erfolgen Bekanntmachungen durch Aushang im Büro der Genossenschaft und auf der Internetseite der Genossenschaft unter der Adresse [www.bgfg.de](http://www.bgfg.de).

## § 7 Wahlvorschläge der Mitglieder

1. Jedes Mitglied kann unter Nennung seines Namens und seiner Anschrift für seinen Wahlbezirk Kandidaten zur Wahl vorschlagen. Der Vorschlag muss jeweils den Namen, Vornamen und die Anschrift des vorgeschlagenen Mitgliedes angeben. Dem Vorschlag ist eine Erklärung des Vorgeschlagenen beizufügen, dass er mit seiner Kandidatur für den betreffenden Wahlbezirk einverstanden ist.
2. Die Wahlvorschläge müssen in der vom Wahlvorstand bestimmten Frist beim Wahlvorstand eingereicht sein.
3. Der Wahlvorstand prüft die bei ihm eingereichten Wahlvorschläge daraufhin, ob die Angaben über die zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder vollständig und die vorgeschlagenen Mitglieder wählbar sind. Der Wahlvorstand stellt das Ergebnis dieser Prüfung durch Beschluss fest und stellt aufgrund dieser Wahlvorschläge eine Wahlvorschlagsliste in alphabetischer Reihenfolge auf.
4. Ist die Zahl der gültigen Wahlvorschläge in einem oder mehreren Wahlbezirken geringer als die Zahl der in diesem Bezirk zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter, so bestellt der Wahlvorstand einen Wahlausschuss aus mindestens drei Mitgliedern. Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, weitere Kandidaten für diese Wahlbezirke vorzuschlagen, wobei nach § 7 Abs. 1 und 2 der Wahlordnung zu verfahren ist. Die vom Wahlausschuss benannten Kandidaten werden vom Wahlvorstand ebenfalls auf die Wahlvorschlagsliste gesetzt.
5. Die Wahlvorschlagsliste wird im Wahlbezirk wenigstens zwei Wochen vor dem Wahltermin ausgehängt. Für den Wahlbezirk der nicht mit Wohnraum der Genossenschaft versorgten Mitglieder erfolgt der Aushang im Büro der Genossenschaft und auf der Internetseite der Genossenschaft unter der Adresse [www.bgfg.de](http://www.bgfg.de).

## § 8 Stimmabgabe durch Briefwahl

1. Die Stimmabgabe erfolgt durch Briefwahl. Der Wahlvorstand gibt den Wahlzeitraum bekannt, innerhalb dessen schriftlich zu wählen ist, sowie den Zeitpunkt, bis zu dem spätestens die schriftliche Stimmabgabe eingegangen sein muss.

2. Die Genossenschaft übermittelt dem Mitglied einen Freiumsschlag, einen Stimmzettel mit neutralem und verschließbarem Stimmzettelumschlag, der lediglich die Wahlbezirksnummer trägt.
3. Das wählende Mitglied kennzeichnet seinen Stimmzettel durch Ankreuzen von höchstens so vielen Kandidaten, wie Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind, und legt diesen in den von der Genossenschaft übermittelten und von ihm zu verschließenden Stimmzettelumschlag. Dieser ist dem Wahlvorstand in dem zur Verfügung gestellten Freiumsschlag innerhalb der bekannt gegebenen Frist zu übersenden.
4. Jeder beim Wahlvorstand eingehende Wahlbrief ist mit dem Tag des Eingangs zu kennzeichnen.
5. Die Wahlbriefe sind ungeöffnet bis zum Ablauf der Frist für die schriftliche Stimmabgabe nach näherer Bestimmung des Wahlvorstandes zu verwahren.
6. Innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf der Frist für die schriftliche Stimmabgabe erfolgt die öffentliche Stimmenauszählung durch den Wahlvorstand.
7. Bis zum Tag der Stimmenauszählung wird durch den Wahlvorstand getrennt für jeden Wahlbezirk die Anzahl der eingegangenen Wahlbriefe festgestellt und in einer Niederschrift festgehalten.

Der Name des Wählers ist in der Wählerliste abzuhaken. Danach sind die Wahlumschläge dem Wahlbrief zu entnehmen. Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Wahlbriefe und für die Gewährleistung des Wahlheimnisses bis zum Auszählungstag verantwortlich.

Die Zahl der Wahlumschläge, die nicht dem übermittelten Vordruck entsprechen, ist in der Niederschrift gesondert festzuhalten. Solche Wahlumschläge sind mit dem Vermerk „ungültig“ zu versehen und der Niederschrift als Anlage beizufügen. Die Freiumsschläge und die Stimmzettel sind bis zur Rechtskraft der Wahl aufzubewahren.

## § 9 Wahlergebnis

1. Der Wahlvorstand kann für die Auszählung der Stimmen Wahlhelfer einsetzen. Es sind Wahlausschüsse von jeweils drei Personen zu bilden.

2. Nach der Zählung der Wahlumschläge nehmen die Wahlausschüsse die Auszählung vor und prüfen die Gültigkeit jedes Stimmzettels.
3. Ungültig sind Stimmzettel,
  - a) die nicht oder nicht allein in dem ausgehändigten Umschlag eingereicht worden sind,
  - b) die nicht mit dem dem Wahlberechtigten ausgehändigten Stimmzettel übereinstimmen, insbesondere andere als in den Wahlvorschlägen aufgeführte Namen enthalten,
  - c) die mehr angekreuzte Namen enthalten, als Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind,
  - d) aus denen der Wille der Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist,
  - e) die mit Zusätzen oder Vorbehalten versehen sind.

Die Ungültigkeit eines Stimmzettels ist durch Beschluss des Wahlvorstandes festzustellen.

4. Ein Mitglied des Wahlausschusses verliest aus den gültigen Stimmzetteln die Namen der angekreuzten Kandidaten. Jeden verlesenen Namen vermerkt ein zweites Mitglied des Wahlausschusses in einer Zählliste, ein anderes Mitglied in einer Gegenliste. Die Listen werden jeweils von den Mitgliedern des Wahlausschusses und den Wahlleitern unterzeichnet.

## § 10 Niederschrift über die Wahl

1. Über den Ablauf und das Ergebnis der Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Dieser sind die gültigen Stimmzettel, die Zählliste und die Gegenliste sowie Stimmzettel, die vom Wahlvorstand für ungültig erklärt worden sind, als Anlage beizufügen.
2. Die Niederschrift ist von den anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die Stimmzettel werden, getrennt nach gültigen und ungültigen, in verschlossenen Umschlägen bis zur Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl vom Wahlvorstand aufbewahrt. Die Zählliste und die Gegenliste sind für die Dauer der Wahlperiode vom Vorstand der Genossenschaft zu verwahren.

## § 11 Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter

1. Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge und der Niederschriften über die Wahlhandlungen stellt der Wahlvorstand innerhalb einer Woche nach der Wahl die in jedem Wahlbezirk gewählten Vertreter und Ersatzvertreter und ihre Reihenfolge durch Beschluss fest.
2. Als Vertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die jeweils die meisten Stimmen erhalten haben. Die übrigen Gewählten rücken in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen auf. Lehnt ein Gewählter die Annahme der Wahl ab oder scheidet vor der Annahme der Wahl durch Tod aus der Genossenschaft aus (§ 29 Abs. 8 der Satzung), rücken die übrigen Gewählten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen auf.
3. Als Ersatzvertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die nach den Vertretern die meisten Stimmen erhalten haben.
4. Bei Mitgliedern, die die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet das Los über die Reihenfolge und die Zuordnung als Vertreter oder Ersatzvertreter.
5. In die Niederschrift über den Beschluss nach Absatz 1 sind die Wahlergebnisse in den Wahlbezirken und das Gesamtergebnis aufzunehmen. Dabei sind die Namen der in den einzelnen Wahlbezirken gewählten Vertreter und Ersatzvertreter in der Reihenfolge der Stimmen, die auf sie entfallen sind, aufzuführen. Widerspricht ein Mitglied des Wahlvorstandes der Feststellung von Vertretern und Ersatzvertretern, so ist das unter Angabe des Grundes ebenfalls aufzunehmen.
6. Der Wahlvorstand hat die als gewählt festgestellten Vertreter und Ersatzvertreter unverzüglich über ihre Wahl zu unterrichten. Die Gewählten haben nach ihrer Benachrichtigung innerhalb von zehn Tagen zu erklären, falls sie die Wahl nicht annehmen.
7. Erlischt nach der Wahl vorzeitig ein Vertreteramt aus Gründen gem. § 29 Abs. 8 der Satzung, so tritt an diese Stelle der Ersatzvertreter, der die meisten Stimmen (Absatz 3) erhalten hat.

## § 12 Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter

Der Wahlvorstand hat die Namen der Vertreter und Ersatzvertreter, die die Wahl angenommen haben, in der Reihenfolge, die sich aus § 11 Abs. 1–4 der Wahlordnung ergibt, gemäß § 6 Abs. 2 der Wahlordnung bekannt zu machen.

## § 13 Beanstandungen

1. Beanstandungen der Wählerliste (§ 5 Abs. 2 der Wahlordnung) und der ausgelegten Wahlvorschläge (§ 7 der Wahlordnung) müssen binnen einer Woche in Textform beim Wahlvorstand unter Angabe des Grundes angebracht werden.
2. Hilft der Wahlvorstand den Beanstandungen nicht ab, so hat er diese mit seiner Stellungnahme unverzüglich dem Aufsichtsrat der Genossenschaft als Berufungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

## § 14 Einsprüche

1. Einsprüche gegen das Verfahren bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl können, soweit nicht nach § 6 Abs. 1 der Wahlordnung etwas anderes bestimmt ist, nur binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 9 der Wahlordnung) in Textform unter Angabe von Gründen beim Wahlvorstand eingebracht werden. Einsprüche gegen die Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter können binnen einer Woche nach ihrer Bekanntgabe (§ 12 der Wahlordnung) in gleicher Form erhoben werden.
2. Die Entscheidung des Wahlvorstandes ist dem Mitglied, das den Einspruch erhoben hat, unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

## § 15 Berufung

Gegen die Entscheidung über einen Einspruch (§ 14 der Wahlordnung) ist die Berufung zulässig. Sie muss innerhalb einer Woche nach Eingang der Mitteilung über die Entscheidung des Wahlvorstandes schriftlich beim Vorstand der Genossenschaft eingelegt und begründet werden. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat endgültig.

Hamburg, 9. Juni 2009